

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 782/69B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Julius H [REDACTED] ,
R [REDACTED] , W [REDACTED] , P [REDACTED] , USA,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister, Wiesbaden,
Luisenstraße 7,

beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Henkel und Fuchs

21.

in der Sitzung vom 11. April 1970
beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 8. Juli 1969 wird zugelassen.

Dem Kläger wird als Beschwerdeführer und Revisionskläger das Armenrecht bewilligt.

Ihm wird zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung der Parteirechte der von dem Vorsitzenden ausgewählte Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof Dr. Kersten beigeordnet.

G r ü n d e

Der Kläger hat sich am 22. März 1961 mit dem Beklagten dahin verglichen, daß seine sämtlichen Ansprüche auf Wiedergutmachung durch Zahlung von 5.000 DM abgegolten wurden. Diese Regelung hat der Kläger nach der Auffassung des Berufungsgerichts (Urteil vom 8. Juli 1969 - 8 U 98/68) gemäß Art. IV Nr. 2 BEG-So laßt in Verbindung mit Nr. 1 Abs. 1 a der Vorschrift wirksam angefochten. Das Berufungsgericht beschränkt die Wirkung dieser Anfechtung jedoch auf den in der Abgeltungsklausel des Vergleichs liegenden Verzicht auf eine Gesundheitsschadensrente und prüft in der vorliegenden Sache den Antrag des Klägers auf erneute Entscheidung über seinen

- 3 -

Berufsschadensanspruch, der gleichfalls durch den Vergleich von 1961 geregelt wurde, unter dem Gesichtspunkten des Art. III Nr. 3 mit Nr. 1 BEG-Schluss.

Damit weicht das Berufungsurteil von den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs RSW 1969, 518 und 1970, 235 ab (§ 219 Abs. 2 Nr. 2 BEG).

Mai

von der Mühlen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)